

## **Wahlreglement**

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2022

Genehmigt durch den Vorstand am 23. September 2021

---

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 1 Gegenstand	1
Art. 2 Zusammensetzung des Vorstands	1
Art. 3 Amtsdauer	1
<b>B. Wahl der Arbeitgebendenvertretung</b>	<b>2</b>
Art. 4 Passives Wahlrecht	2
Art. 5 Aktives Wahlrecht	2
Art. 6 Wahl durch den Regierungsrat	2
Art. 7 Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden	2
Art. 8 Ersatzwahl	3
<b>C. Wahl der Arbeitnehmendenvertretung</b>	<b>4</b>
Art. 9 Passives Wahlrecht	4
Art. 10 Wahlkreise	4
Art. 11 Aktives Wahlrecht	4
Art. 12 Organisation und Durchführung der Wahl	4
Art. 13 Ersatzwahl	5
<b>D. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 14 Rechtsmittel	6
Art. 15 Änderungen	6
Art. 16 Inkrafttreten	6
<b>F. Anforderungsprofil für Kandidaten</b>	<b>7</b>

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Gegenstand**

Erlass

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 12 Abs. 2 lit. c des Pensionskassengesetzes und Art. 13 des Geschäfts- und Organisationsreglements erlassen.

Wahlverfahren

<sup>2</sup> Es regelt das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Vorstands.

### **Art. 2 Zusammensetzung des Vorstands**

Anzahl

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Vier Mitglieder vertreten die Arbeitgebenden, vier Mitglieder vertreten die Arbeitnehmenden.

### **Art. 3 Amtsdauer**

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Amtszeitende

<sup>2</sup> Die Amtszeit endet spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied das 70. Lebensjahr erreicht.

## B. Wahl der Arbeitgebendenvertretung

### Art. 4 Passives Wahlrecht

- Passives Wahlrecht
- 1 Wählbar als Mitglied des Vorstands sind alle mündigen natürlichen Personen.
- Anforderungsprofil
- 2 Das zu wählende Mitglied des Vorstands muss einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und dem unter Buchstabe F. folgenden Anforderungsprofil entsprechen.
- Ohne Wahlrecht
- 3 Nicht wählbar sind mit der Geschäftsführung oder mit der Vermögensverwaltung der Zuger Pensionskasse betraute Personen, wirtschaftliche Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen oder Kandidaten, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### Art. 5 Aktives Wahlrecht

- Wahl durch den Regierungsrat
- 1 Zwei Mitglieder werden durch den Regierungsrat gewählt.
- Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden
- 2 Zwei Mitglieder werden durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden gewählt.

### Art. 6 Wahl durch den Regierungsrat

- Organisation
- 1 Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt dem Regierungsrat.
- Zeitpunkt der Wahl
- 2 Der Regierungsrat wählt spätestens bis zwei Monate vor Ablauf der aktuellen Amtsperiode zwei Mitglieder für die Amtsdauer von vier Jahren.

### Art. 7 Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden

- Organisation
- 1 Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt der Zuger Pensionskasse.
- Zeitpunkt der Wahl
- 2 Die Zuger Pensionskasse informiert die Arbeitgebenden spätestens sechs Monate vor Ablauf der aktuellen Amtsperiode über die bevorstehenden Neuwahlen.
- Einreichen der Wahlvorschläge
- 3 Die Zuger Pensionskasse lädt alle angeschlossenen Arbeitgebenden ein, innert einer Frist von 30 Tagen seit der Ausschreibung Wahlvorschläge einzureichen. Für Mitglieder des Vorstands, die sich zur Wiederwahl stellen, erübrigt sich das Einreichen eines erneuten Wahlvorschlags.
- Inhalt der Wahlvorschläge
- 4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf, die Tätigkeit und die Wohnadresse des Kandidaten enthalten. Zusätzlich ist eine Kurzbeschreibung und Begründung der Kandidatur beizufügen.
- Zustellung der Wahllisten
- 5 Für die anschliessend vorzunehmenden Wahlen werden den Arbeitgebenden die Wahllisten mit den gemäss Abs. 3 vorgeschlagenen Kandidaten zugestellt.

Stimmenanzahl <sup>6</sup> Die Stimmenanzahl für die einzelnen Arbeitgebenden berechnen sich aufgrund des aktiven Versichertenbestands am 1. Januar des Wahljahres.

1 - 49	Versicherte:	2 Stimmen	500 - 549	Versicherte:	22 Stimmen
50 - 99	Versicherte:	4 Stimmen	550 - 599	Versicherte:	24 Stimmen
100 - 149	Versicherte:	6 Stimmen	600 - 649	Versicherte:	26 Stimmen
150 - 199	Versicherte:	8 Stimmen	650 - 699	Versicherte:	28 Stimmen
200 - 249	Versicherte:	10 Stimmen	700 - 749	Versicherte:	30 Stimmen
250 - 299	Versicherte:	12 Stimmen	750 - 799	Versicherte:	32 Stimmen
300 - 349	Versicherte:	14 Stimmen	800 - 849	Versicherte:	34 Stimmen
350 - 399	Versicherte:	16 Stimmen	850 - 899	Versicherte:	36 Stimmen
400 - 449	Versicherte:	18 Stimmen	900 - 949	Versicherte:	38 Stimmen
450 - 499	Versicherte:	20 Stimmen	950 - 999	Versicherte:	40 Stimmen

Die Stimmenzahl ist auf maximal 40 Stimmen begrenzt.

Durchführung der Wahl <sup>7</sup> Jeder vertraglich angeschlossene Arbeitgebende kann maximal zwei kandidierende Personen wählen, wobei die zur Verfügung stehende Stimmenzahl frei zugeteilt werden kann. Die entsprechenden Wahlzettel sind innert einer Frist von 30 Tagen seit der Zustellung an die auf dem Wahlcouvert bezeichnete Stelle einzusenden.

Majorzprinzip <sup>8</sup> Die Wahlen finden nach dem Prinzip der Majorzwahl statt. Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stille Wahl <sup>9</sup> Eine stille Wahl ist zulässig. Entspricht die Kandidatenzahl der Zahl der zu Wählenden, gelten diese als gewählt.

Ungültige Stimmen <sup>10</sup> Stimmzetteln sind ungültig, wenn sie den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, wenn sie nicht wählbare Person enthalten oder wenn sie die dem Arbeitgebenden zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschreiten.

Wahlbehörde <sup>11</sup> Wahlbehörde ist der Personal- und Wahlausschuss der Zuger Pensionskasse. Mitglieder des Personal- und Wahlausschusses der Zuger Pensionskasse, die der Wahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden unterliegen, treten in den Ausstand.

## Art. 8 Ersatzwahl

Ersatzwahl durch den Regierungsrat <sup>1</sup> Bei einer Vakanz der durch den Regierungsrat gewählten Arbeitgebendenvertretung während der Amtsdauer wählt der Regierungsrat einen Ersatz bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer.

Ersatzwahl durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden <sup>2</sup> Bei einer Vakanz der durch die vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden gewählten Vertretung während der Amtsdauer wählt der Vorstand einen Ersatz bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer.

## C. Wahl der Arbeitnehmendenvertretung

### Art. 9 Passives Wahlrecht

- Passives Wahlrecht <sup>1</sup> Wählbar als Mitglied des Vorstands sind alle mündigen natürlichen Personen, die zum Kreis der aktiven versicherten Personen gehören und in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis zu dem bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden stehen.
- Beendigung Arbeitsverhältnis <sup>2</sup> Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der bei der Zuger Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden oder mit Auflösung des Anschlussvertrages endet das Vorstandsmandat automatisch, ausser die Verbände des entsprechenden Wahlkreises stimmen einer Weiterführung bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit zu.
- Wechsel des Arbeitgebenden <sup>3</sup> Nicht als Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt der ohne zeitlichen Unterbruch stattfindende Wechsel zu einem anderen Arbeitgebenden, welcher ebenfalls der Zuger Pensionskasse angeschlossenen ist.
- Anforderungsprofil <sup>4</sup> Das Mitglied des Vorstands muss einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und dem unter Buchstabe F. folgenden Anforderungsprofil entsprechen
- Ohne Wahlrecht <sup>5</sup> Nicht wählbar sind mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der Zuger Pensionskasse betraute Personen oder wirtschaftliche Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen oder Kandidaten, die die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht erfüllen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### Art. 10 Wahlkreise

- Wahlkreise <sup>1</sup> Es werden zwei Wahlkreise gebildet:
- a) Wahlkreis I
  - b) Wahlkreis II.

### Art. 11 Aktives Wahlrecht

- Wahlkreis I <sup>1</sup> Im Wahlkreis I werden zwei Mitglieder durch den Staatspersonalverband, durch den Lehrerinnen- und Lehrerverein und den Verband Zuger Polizei gewählt.
- Wahlkreis II <sup>2</sup> Im Wahlkreis II werden zwei Mitglieder durch den Personalverband der Zuger Gemeinden, durch den Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) und den Schweizerischen Berufsverband des Pflegepersonals (SBK) gewählt.
- Weitere Verbände <sup>3</sup> Weitere Verbände, welche nachweislich die Stimmen von mehr als 100 Versicherten vertreten, können ebenfalls zur Wahl im Wahlkreis II zugelassen werden. Eine Anmeldung ist spätestens acht Monate vor dem Ablauf der aktuellen Amtsperiode an den Vorstand zu richten.

### Art. 12 Organisation und Durchführung der Wahl

- Organisation <sup>1</sup> Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt den jeweiligen Verbänden innerhalb ihres Wahlkreises.

**Art. 13 Ersatzwahl**

Ersatzwahl

<sup>1</sup> Bei einer Vakanz der Arbeitnehmendenvertretung während der Amtsdauer wählen die Verbände des jeweiligen Wahlkreises einen Ersatz bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer.

## **D.           Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

### **Art. 14       Rechtsmittel**

Verstösse im  
Wahlverfahren

<sup>1</sup> Gegen Verstösse im Wahlverfahren kann innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch 20 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Vorstand, Einsprache beim Vorstand erhoben werden.

Weiterzug an  
Aufsicht

<sup>2</sup> Der Beschluss des Vorstands kann an die Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

### **Art. 15       Änderungen**

Änderungen

<sup>1</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks vom Vorstand geändert werden.

### **Art. 16       Inkrafttreten**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 23. September 2021 genehmigt. Es tritt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Vorstand

Zug, 23. September 2021

Christoph Schwerzmann  
Präsident

Heinz Tännler  
Vizepräsident



## **E. Anforderungsprofil für Kandidaten**

<sup>1</sup> Es bestehen ausreichende Kenntnisse über die berufliche Vorsorge.

<sup>2</sup> Es besteht die Bereitschaft zur Weiterbildung über Themen der beruflichen Vorsorge im Allgemeinen und zur Teilnahme an Kursen und Anlässen für Mitglieder des obersten Organs im Speziellen.

<sup>3</sup> Die zeitliche Verfügbarkeit ist gegeben.

Arbeitgebende-  
vertretung

<sup>4</sup> Es besteht die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und die Seite der Arbeitgebenden zu repräsentieren.

<sup>5</sup> Die Kandidaten sind Mitglied der Geschäftsleitung, des Kaders oder in einer anderen Position mit Entscheidungsbefugnissen.

Arbeit-  
nehmende-  
vertretung

<sup>6</sup> Es besteht die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und die Versicherten des Wahlkreises zu repräsentieren.